

1.0 Geltungsbereich

1.1 Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen mit der TotalEnergies Marketing Deutschland GmbH und mit ihr verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG (Bezugnahme nachfolgend durch „**wir, uns**“ etc.) gelten unsere vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**Bedingungen**“) sowohl für den gegenwärtigen Vertrag als auch als Rahmenvereinbarung für alle künftigen Verträge gleicher Art mit unseren Lieferanten. Sämtliche Lieferungen sind an uns einschließlich der zugehörigen Dokumente und zur Installation gehörigen Arbeitsschritte und sonstiger Nebenleistungen (nachfolgend zusammenfassend auch: „**Lieferungen**“) erfolgen auf Basis dieser Bedingungen soweit für bestimmte Geschäftsbereiche keine spezielleren Bedingungen gelten. Bei zugehöriger Software umfassen die geschuldeten Dokumente als Hauptleistung insbesondere eine dem jeweiligen Vertragszweck entsprechende, ausführliche, technisch und inhaltlich nachvollziehbare Dokumentation, insbesondere die Benutzerdokumentation in Form eines Benutzerhandbuchs sowie die Dokumentation zu Installation, Betrieb und Wartung, und soweit für die vertraglich vereinbarten Zwecke erforderlich die Betriebsdatei, Beschreibung der allgemeinen Architektur und des Inhalts von Dateien und Datenbanken und die Schnittstellendokumentation. Die vollständige Lieferung der Dokumentation erfolgt spätestens zum vereinbarten Liefertermin. Die Dokumentation wird - soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart in deutscher Sprache – geliefert.

1.2 Unsere Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichende andere Geschäftsbedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir nicht ausdrücklich widersprochen haben oder wenn wir Lieferungen vorbehaltlos entgegennehmen oder vorbehaltlos Zahlungen an den Lieferanten leisten.

2.0 Vertragsschluss

2.1 Ein Vertragsschluss mit uns setzt eine Bestellung von uns mit eigenhändiger Unterschrift (§ 126 BGB) oder in elektronischer Form (§ 126a BGB) voraus. Die folgenden Unterlagen sind Bestandteil der Bestellung und gelten in nachstehender Rangfolge:

- 1) das Bestellschreiben;
- 2) die in der Bestellung in Bezug genommenen Zeichnungen und sonstigen Unterlagen (z.B. zu Konditionen);
- 3) diese Bedingungen.

2.2 Um die Bestellung zu bestätigen, hat der Lieferant die unserer Bestellung beigefügte „Auftragsbestätigung Kopie“ binnen fünf (5) Tagen nach Zugang der Bestellung eigenhändig zu unterzeichnen (§ 126 BGB) oder mit einer elektronischen Signatur zu versehen (§ 126a BGB) und zurückzusenden. Geht uns innerhalb dieses Zeitraums keine „Auftragsbestätigung Kopie“ zu, welche die vorstehenden Bedingungen erfüllt, sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt.

2.3 Angebote des Lieferanten einschließlich aller erforderlichen Vorarbeiten sind für uns kostenlos. Soweit ein Angebot des Lieferanten von einer unserer Anfragen/Ausschreibungen inhaltlich abweicht, muss der Lieferant dies in dem Angebot besonders hervorheben. Ein Angebot des Lieferanten können wir innerhalb von zwei (2) Wochen nach seiner Abgabe annehmen. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums sind Angebote unwiderruflich. Unser Schweigen begründet kein Vertrauen auf einen Vertragsschluss. Geht unsere Annahme eines Angebots verspätet beim Lieferanten ein, wird uns dieser unverzüglich hierüber informieren.

2.4 Sofern es sich bei einer Bestellung um einen Lieferabruf unter einem zwischen uns und dem Lieferanten vereinbarten Mengenkontrakt oder Rahmenvertrag (nachfolgend beides „**Rahmenvereinbarung**“) handelt, wird dieser für den Lieferanten verbindlich, wenn uns nicht binnen fünf (5) Tagen nach Zugang des Lieferabrufs beim Lieferanten ein schriftlicher Widerspruch des Lieferanten zugeht. Eine Verpflichtung von uns unter einer Rahmenvereinbarung Lieferabrufe zu erteilen, besteht hingegen nicht. Im Übrigen gelten für Lieferabrufe die Bestimmungen für Bestellungen in diesen Bedingungen entsprechend.

2.5 Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die Incoterms in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

2.6 Die Laufzeit eines Vertrages („**Vertragslaufzeit**“) beginnt grundsätzlich frühestens mit dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas Abweichendes schriftlich vereinbart ist.

3 Preise, Fakturierung, Zahlungsbedingungen

3.1 Der Lieferant hat sich zu bemühen, uns günstige, marktgerechte Bedingungen einzuräumen. Beträgt die Vertragslaufzeit mehr als zwölf (12) Monate, haben wir nach zwölf (12) Monaten einen Anspruch auf Nachverhandlung.

3.2 Die zwischen uns und dem Lieferanten vereinbarten Preise sind verbindliche Festpreise. Sie verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, einschließlich der Kosten für Verpackung, Versicherung, Fracht- und Lagerkosten, Zöllen, Steuern, Montagekosten und sämtlicher sonstiger Nebenkosten (DDP im Sinne der Incoterms 2020) und zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Auf unser Verlangen hat der Lieferant Verpackungen auf seine Kosten zurückzunehmen.

3.3 Die vereinbarten Preise umfassen auch die Übertragung des Materials und der gewerblichen Schutzrechte sämtlicher Elemente an uns – insbesondere der Pläne, Studien und Dokumente, die vom Lieferanten und/oder einem Dritten, der im Rahmen der Bestellung hinzuziehen war, erarbeitet wurden -, ohne dass diese Übertragung in der Bestellung ausdrücklich erwähnt werden müsste.

3.4 Soweit eine Bestellung vorsieht, dass Frachtkosten ganz oder teilweise zu unseren Lasten gehen, so sind diese unter Beifügung von Frachtdokumenten oder sonstigen Nachweisen in der Rechnung gesondert auszuweisen. Der Lieferant hat im Zweifel den für uns kostengünstigsten

- Transportweg zu wählen.
- 3.5 Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung einzureichen und müssen unsere Bestellnummer und das Datum unserer Bestellung, die Lieferadresse und das Lieferdatum enthalten. Bei Teillieferungen und Lieferungen an mehrere Lieferadressen ist für jede Teillieferung bzw. Lieferung eine gesonderte Rechnung auszustellen. Wir können den Lieferanten dazu auffordern, ein elektronisches Rechnungssystem einzurichten. Technische sowie funktions- und bedienungsspezifische Spezifikationen dieses Systems sind schriftlich zu vereinbaren.
- 3.6 Unsere Zahlungen werden, sofern nicht abweichend vereinbart, binnen dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Lieferung sowie Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung nach Ziffer 3.5 fällig; bei Zahlung binnen vierzehn (14) Tagen sind wir zum Abzug von 3 % Skonto berechtigt.
- 3.7 Anzahlungen oder Teilzahlungen erfolgen nur bei schriftlicher Vereinbarung. Sind wir danach verpflichtet, Anzahlungen oder Teilzahlungen zu leisten, können wir vom Lieferanten verlangen, zu unseren Gunsten eine Anzahlungsbürgschaft oder -garantie (nachfolgend: „Sicherheit“) eines namhaften deutschen Kreditinstituts zu stellen. Bis zur Stellung der Sicherheit sind wir zur Zurückbehaltung der Zahlung berechtigt.
- 3.8 Ein Zahlungsverzug von uns setzt, unbeschadet der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen, eine Mahnung durch den Lieferanten voraus, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn für die Zahlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist oder wenn der Zahlung ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Zahlung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 286 Abs. 3 BGB kommen wir jedoch auch ohne Mahnung in Verzug. Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins-satz der Europäischen Zentralbank.
- 3.9 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt zu.
- 4.0 Modifikationen der Leistung**
- 4.1 Wir behalten uns vor, nachträglich Modifikationen an dem bestellten Liefergut zu verlangen.
- 4.2 Der Lieferant hat uns unverzüglich einen Vorschlag für die Durchführung der gewünschten Modifikation zu machen, unter Angabe von Auswirkungen auf Kosten und Lieferzeiten. Ziffer 2.3 dieser Bedingungen gilt entsprechend.
- 4.3 Für die vertragliche Einigung über Modifikationen gilt Ziffer 2.0 dieser Bedingungen entsprechend.
- 5.0 Lieferungen, Liefertermine und Lieferverzug**
- 5.1 Die zu erbringenden Lieferungen erfolgen DDP im Sinne der Incoterms 2020 an den in der Bestellung genannten Bestimmungsort, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart. Der Lieferant ist zu einer sicheren Verpackung der Lieferungen sowie zu ihrer Versicherung für den Transport verpflichtet. Die Verpackung muss den verwendeten Transportmitteln und dem zu transportierenden Liefergut angemessen sein und den geltenden Normen und der gängigen Praxis entsprechen. Sie muss jegliche Art von Schäden vermeiden, die das Liefergut während des Transports und während der Handhabung beeinträchtigen könnten.
- 5.2 Lieferscheine und Versandpapiere müssen unsere Bestellnummer und das Datum unserer Bestellung sowie die genaue Bezeichnung des Liefergutes enthalten. Soweit in unserer Bestellung TotalEnergies-Ident-Nrn. angegeben sind, müssen diese ebenfalls enthalten sein.
- 5.3 Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der Lieferant zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen nicht berechtigt. Sind Teillieferungen bzw. Teilleistungen vereinbart, sind diese in Lieferscheinen und Versandpapieren gesondert zu kennzeichnen.
- 5.4 Erfüllungsort für alle Lieferungen ist die von uns angegebene Lieferadresse, der von uns bis zum Versenden des Lieferguts durch den Lieferanten geändert werden kann, oder nachrangig der Ort, von dem die Bestellung ausgegangen ist, soweit nicht abweichend vereinbart. Bei digitaler Bereitstellung von Lieferungen ist Erfüllungsort der von uns angegebene oder sich aus dem Vertragszweck ergebende Bestimmungsort der jeweiligen Leistung.
- 5.5 Die in einer Bestellung angegebenen Lieferzeiten sind verbindlich (verbindliche Lieferzeiten nachfolgend: „Liefertermine“). Enthält die Bestellung keinen Liefertermin, beträgt die Lieferfrist zwei (2) Wochen, gerechnet ab dem Datum unserer Bestellung, soweit nicht abweichend vereinbart. Nach Vertragsschluss können Liefertermine vom Lieferanten nur verlängert werden, wenn wir einer Verlängerung ausdrücklich zustimmen.
- 5.6 Für die Einhaltung der Liefertermine durch den Lieferanten kommt es maßgebend darauf an, dass die Lieferungen zum vereinbarten Liefertermin oder innerhalb der Frist an uns übergeben oder bereitgestellt werden. Zu einer vorzeitigen Lieferung ist der Lieferant nicht berechtigt.
- 5.7 Sobald für den Lieferanten erkennbar wird, dass er eine Bestellung ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig ausführen kann, hat er uns dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Einhaltung der vereinbarten Liefertermine bleibt hiervon unberührt.
- 5.8 Erbringt der Lieferant die Lieferung nicht oder verspätet, stehen uns die nach dem Gesetz geltenden Rechte uneingeschränkt zu. Daneben sind wir bei vom Lieferanten schuldhaft herbeigeführten Lieferverzug – unbeschadet sonstiger Rechte wegen Verzugs – berechtigt, für jeden angefangenen Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des mit dem Lieferanten vereinbarten Netto-Preises, höchstens jedoch 5 % dieses Netto-Preises, geltend zu machen. Die Geltendmachung etwaiger weitergehender Schäden behalten wir uns

- ausdrücklich vor. Bereits gezahlte Vertragsstrafen sind auf diesen Schadensersatz jedoch anzurechnen. Die Vertragsstrafe können wir auch dann geltend machen, wenn ein Vorbehalt bei Annahme der Lieferung unterbleibt, über die Schlusszahlung der Lieferung hinaus jedoch nur, wenn wir uns das Recht hierzu bei der Schlusszahlung vorbehalten.
- 5.9 Dem Lieferanten stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur zu, soweit die Ansprüche gegen uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder im Gegenseitigkeitsverhältnis zu unserem Anspruch stehen.
- 5.10 Sofern im Zusammenhang mit den Lieferungen Mitwirkungsleistungen unsererseits erforderlich sind, wird der Lieferant uns die Mitwirkungsleistungen rechtzeitig vor dem jeweiligen Liefertermin schriftlich bekannt geben. Etwaige Mitwirkungsleistungen entbinden den Lieferanten nicht von seinen Leistungspflichten.
- 6.0 Gefährübergang, Eigentum, Nutzungs-/Verwertungsrechte, Abnahme, Beistellungen**
- 6.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferungen geht mit der ordnungsgemäßen Übergabe oder Bereitstellung an dem vereinbarten Erfüllungsort auf uns über. Abweichend hiervon geht bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage bzw. Installation die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferungen mit der Abnahme auf uns über oder, soweit wir keine Abnahme schulden, mit der Übergabe nach Aufstellung und Montage bzw. Installation. Die ordnungsgemäße digitale Bereitstellung von Lieferungen setzt voraus, dass die Lieferung selbst oder geeignete Mittel für den Zugang zu dieser zur Verfügung gestellt werden, sodass wir vollständig eigenständig auf die Lieferungen zugreifen können.
- 6.2 Lieferungen gehen zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs in unser Eigentum über. Dies gilt in Bezug auf Lieferungen, die Software beinhalten, grundsätzlich auch für das Eigentum an Datenträgern mit Quell- Sourcecodes bzw. den Übergang/die Einräumung der Rechte an Quell-Sourcecodes, sofern nicht jeweils etwas Abweichendes vereinbart ist. Das Eigentum an etwaigen Arbeitsergebnissen aus Lieferungen und die Rechte hieran stehen allein uns zu. Wird ein Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferanten vereinbart, hat dieser die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts.
- 6.3 Behält sich der Lieferant vertragswidrig das Eigentum vor, behalten wir unseren Anspruch auf unbedingte Übereignung, auch wenn wir die Lieferung annehmen.
- 6.4 Lieferungen bedürfen nur dann einer Abnahme, wenn dies ausdrücklich zwischen uns und dem Lieferanten vereinbart wurde oder sich dies aus gesetzlichen Vorschriften ergibt. Eine Abnahme durch uns entbindet den Lieferanten nicht von eigenen Prüfungs- und Gewährleistungspflichten.
- 6.5 Abnahmen bedürfen unserer ausdrücklichen Erklärung. Teilabnahmen sind ausgeschlossen, soweit nicht abweichend vereinbart. Wir sind berechtigt, die Abnahme einer mangelhaften Lieferung zu verweigern. Im Übrigen richten sich unsere Pflichten bei der Abnahme nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.6 Der Lieferant räumt uns sämtliche, zum jeweiligen Zeitpunkt eines Vertragsschlusses bekannten sowie unbekannt einfachen, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkten, unwiderruflichen, übertragbaren und unterlizenzierbaren Nutzungs- und Verwertungsrechte in Bezug auf die Lieferungen, insbesondere in Bezug auf deren bestimmungsgemäße Nutzung, ein, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Im Falle der Rechteeinräumung für eine bestimmte Anzahl von Nutzern, ist die bestimmte Anzahl von Nutzern, soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, gleichzeitig zur Nutzung berechtigt.
- 6.7 Stellen wir dem Lieferanten Materialien, Werkzeuge oder sonstige Fertigungsmittel zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bei (nachfolgend: „**Beistellungen**“), behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Die Beistellungen sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu kennzeichnen und zu verwahren. Ihre Verwendung ist nur für unsere Bestellungen zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten, es sei denn, der Lieferant hat dies nicht zu vertreten. Wartungs- und Reparaturarbeiten an beigelegten Werkzeugen oder sonstigen Fertigungsmitteln hat der Lieferant durchzuführen. Die Kosten für Unterhaltung, Wartung und Reparatur tragen wir und der Lieferant – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel der vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Beistellungen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, sie im ordnungsgemäßen Zustand uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an den Beistellungen ist ausgeschlossen.
- 6.8 Der Lieferant ist verpflichtet, die Beistellungen auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden zu versichern und uns dies nach Aufforderung nachzuweisen. Er ermächtigt uns bereits jetzt, Ansprüche aus diesen Versicherungen in Bezug auf unser Eigentum gegenüber dem Versicherer geltend zu machen.
- 6.9 Zur Be- und Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Beistellungen ist der Lieferant nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt. Eine Be- oder Verarbeitung der Beistellungen erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeiteten Waren gelten als Beistellungen im Sinne von Ziffer 6.7. Bei der Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit Waren, die nicht in unserem Eigentum stehen, erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis

des Rechnungswertes der Beistellungen zum Rechnungswert der übrigen Ware. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Lieferant uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Beistellungen und verwahrt diese unentgeltlich für uns. Die Miteigentumsrechte gelten als Beistellungen gemäß Ziffer 6.7. Von einer Pfändung der Beistellungen oder anderen Eingriffen Dritter muss der Lieferant uns unverzüglich benachrichtigen.

7.0 Sachmängel

- 7.1 Lieferungen müssen in jeder Hinsicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit, insbesondere auch in Bezug auf Verfügbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität und Integration, den produkt- und umweltschutzrechtlichen Gesetzen, den einschlägigen IT-Sicherheitsvorschriften und sonstigen Sicherheitsvorschriften, Verordnungen und Bestimmungen von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie dem neuesten Stand der Technik entsprechen, nach Art und Güte von hochwertiger Qualität und für die vorausgesetzte, mindestens aber für die übliche Verwendung geeignet sein, dies insbesondere auch in Bezug auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen (Privacy by Design / by Default) im Rahmen der Verwendung der Lieferungen. Grundsätzlich sind die Lieferungen in ihrer jeweils neuesten Version zu liefern, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Insbesondere sind auch die getroffenen Vereinbarungen über chemische, physikalische und technische Beschaffenheit, Abmessungen, Ausführungsart und Güte, soweit vereinbart in den jeweiligen Toleranzen, genau einzuhalten. Der Lieferant gewährleistet ferner, dass die Lieferungen mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen und Gebrauchsanweisungen versehen sind. Der Lieferant gewährleistet zudem, dass Lieferungen, die uns dauerhaft zum Gebrauch überlassen werden, für den gesamten Bereitstellungszeitraum, bzw. im Falle der Überlassung auf Zeit, für die vertragsgemäße Laufzeit, verfügbar sind und dass vorhandene Aktualisierungen (Updates) nach unserer Wahl jederzeit zur Verfügung gestellt werden.
- 7.2 Eine von uns erklärte etwaige Freigabe von Mustern bedeutet keinen Verzicht auf Mängelrechte. Unsere Ansprüche und Rechte wegen Mängeln bleiben durch eine derartige Freigabe unberührt.
- 7.3 Unsere gesetzliche Obliegenheit zur Mängelrüge (§ 377 HGB) beschränkt sich auf die Untersuchung der Lieferungen bezüglich Menge, Typ, äußerlich erkennbarer Mängel (z. B. Transportschäden) und sonstiger offenkundiger Mängel unverzüglich nach ihrer Ablieferung. Offenkundige Mängel können wir bis zu fünf (5) Tage nach Ablieferung rügen, verdeckte Mängel bis zu vierzehn (14) Tage nach ihrer Entdeckung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, bestehen keine Untersuchungs- und Rügeobligationen für uns.
- 7.4 Weitergehende als die vorstehenden Untersuchungs- und Rügeobligationen bestehen

für uns nicht. Soweit nicht abweichend vereinbart, sind wir insbesondere nicht zur Vornahme von Laboruntersuchungen wie Werkstoff-, Röntgenstrahl- und Ultraschallprüfungen verpflichtet.

- 7.5 Ist die Lieferung des Lieferanten mangelhaft, stehen uns die gesetzlichen Mängelrechte uneingeschränkt zu. Wir sind – unbeschadet unserer weiteren Mängelrechte – insbesondere dazu berechtigt, nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels oder Neulieferung bzw. -herstellung zu verlangen. Bei Ausbleiben einer Wahl in der Mängelanzeige, hat der Lieferant unverzüglich Neulieferung zu erbringen. Im Falle einer Neulieferung sind wir berechtigt, etwaig zurückzugewährende Datenträger, die für uns relevante Daten enthalten, insgesamt oder teilweise einzubehalten und dem Lieferanten insoweit den Zeitwert (unter Berücksichtigung etwaig diesbezüglicher Mängel) zu erstatten.

8.0 Schutzrechte, Open Source, Rechtsmängel

- 8.1 Der Lieferant hat zu gewährleisten, dass Dritte in Bezug auf die Lieferungen keine Rechte, insbesondere keine dinglichen Rechte oder gewerblichen sowie sonstigen Schutz- oder Verwertungsrechte, wie z.B. Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster- und Urheberrechte (nachfolgend „**Schutzrechte**“) geltend machen können. Die Verwendung von Open Source Software ist mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung unzulässig. Open Source Software ist insoweit jegliche Software, die unter Nutzungs- und Lizenzbestimmungen für Open Source Software vertrieben wird, zu deren wesentlichen Verpflichtungen die Weitergabe oder Offenlegung des Quellcodes der Software gehören („**Open Source Software**“). Beabsichtigt der Lieferant, Open Source Software zu verwenden, wird er uns vorab über die zugehörigen Lizenzbestimmungen informieren und diese vorab übergeben. Die Übergabe der Lizenzbedingungen zu Open Source Software ist wesentliche Vertragspflicht des Lieferanten, wenn Open Source Software verwendet wird. Der Lieferant gewährleistet, dass die Verwendung von Open Source Software die vertrags- bzw. bestimmungsgemäße Nutzung der Lieferungen nicht beeinträchtigt.
- 8.2 Verletzen Lieferungen Schutzrechte Dritter, so hat der Lieferant nach unserer Wahl und auf seine Kosten unverzüglich entweder ein Nutzungsrecht zu unseren Gunsten zu erwirken, das es uns ermöglicht, die jeweilige Lieferung im vertraglich vorgesehenen Umfang ohne Verletzung der Schutzrechte zu nutzen, seine Lieferung so zu ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder seine Lieferung gegen eine neue, gleichwertige Lieferung auszutauschen. Eine Lieferung gilt nur dann als gleichwertig, wenn sie die vereinbarte Nutzbarkeit der Lieferungen durch uns nicht oder nur unerheblich einschränkt.
- 8.3 Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen Dritter, insbesondere von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen frei, die gegen uns nach dem Vorbringen des Dritten aufgrund einer mangelhaften Lieferung oder einer Verletzung von Schutzrechten in Bezug auf eine Lieferung des

Lieferanten, die dieser zu vertreten hat, erhoben werden. Ebenso wird der Lieferant uns Schadensersatz für Kosten, die uns aufgrund der Abwehr von Ansprüchen Dritter in Bezug auf die Lieferungen entstehen, im erforderlichen Umfang leisten. Sind wir verpflichtet, wegen einer mangelhaften Lieferung des Lieferanten einen Produktrückruf durchzuführen, hat der Lieferant uns die Kosten des Produktrückrufs zu erstatten, soweit er die mangelhafte Lieferung zu vertreten hat. Über Inhalt und Umfang der Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten. Unsere weitergehenden gesetzlichen Rechte bleiben unberührt.

9.0 Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen

- 9.1 Der Lieferant wird bei der Erbringung der Lieferungen unsere geltenden, ihm zur Kenntnis gebrachten Qualitäts- und sonstigen Standards und Arbeitsmethoden sowie die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere DSGVO und BDSG) einhalten und die Lieferungen nach den vereinbarten, mindestens allgemein üblichen und anerkannten Qualitätsstandards („Qualitätsstandards“) sowie so erbringen, dass unsere personenbezogenen Daten fortlaufend entsprechend dem jeweils aktuellen Stand der Technik und der Grundsätze des Datenschutzes durch Technikgestaltung („privacy by design“) und des Datenschutzes durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen („privacy by default“) geschützt werden können. Der Lieferant wird die hierzu erforderlichen Informationen bei uns einholen und sich mit uns wegen der Einzelheiten abstimmen.
- 9.2 Der Lieferant wird die von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Fragebögen im Hinblick auf IT-Sicherheit und Datenschutz vor Erbringung der Lieferungen ausfüllen, akzeptieren und an uns zurücksenden. Die vorgenannten Dokumente werden jeweils Bestandteil der Beauftragung. Der Lieferant ist verpflichtet, sich über die von uns regelmäßig vorgenommenen Aktualisierungen der Lieferantenanforderungen zu informieren und bei der Leistungserbringung unverzüglich umzusetzen. Der Lieferant wird auf unsere Aufforderung einen Nachweis der Erfüllung der vorgenannten Anforderungen erbringen. Er wird uns außerdem über die Nicht-Einhaltung oder Verletzung der vorstehenden Anforderungen unverzüglich informieren und umgehend wirksame Gegenmaßnahmen einleiten, durch welche sichergestellt wird, dass die Erbringung der Vertragsleistungen nicht beeinträchtigt wird. Der Lieferant wird relevante Zertifikate für die Informationssicherheit nebst entsprechenden weiteren Nachweisen und Dokumentation auf unsere Anforderung unverzüglich vorlegen.
- 9.3 Soweit nicht ausdrücklich abweichend in Textform vereinbart, dürfen Kenn- bzw. Passwörter nicht gespeichert oder weitergegeben werden und müssen jeweils spätestens nach 90 Tagen geändert werden.
- 9.4 Der Lieferant wird die Lieferungen entsprechend dem aktuellen Standard der Informationssicherheit erbringen, dabei u. a. die in den in Ziffer 0 genannten Dokumenten aufgeführten

Anforderungen einhalten und insbesondere unsere Systeme gemäß dem aktuellen Stand der Technik gegen unbefugte Zugriffe Dritter (z.B. Hacker-Angriffe) sowie gegen unerwünschte Datenübermittlung (z.B. Spam) sichern. Der Lieferant verpflichtet sich für die Dauer der Erbringung der Lieferungen, während derer er Zugriff auf unsere Daten hat, sofern nicht strengere vertragliche Regeln vereinbart sind, zur regelmäßigen, mindestens einmal täglichen Datensicherung. Falls dem Lieferanten insbesondere Gefährdungen oder Sicherheitsrisiken für unsere Daten- und Informations-/Systemsicherheit bekannt werden, wird er uns unverzüglich hierüber in elektronischer Form (E-Mail an ms.datenschutz-germany@totalenergies.com) unterrichten und auf eigene Kosten sowie in Abstimmung mit uns umgehend wirksame Gegenmaßnahmen einleiten, durch welche sichergestellt wird, dass die Lieferungen nicht einschränkt werden.

- 9.5 Sofern der Lieferant zur Erbringung der Lieferungen Zugriff auf unsere Systeme benötigt, so erfolgt dies ausschließlich unter Verwendung unserer Technologien und erfordert unsere vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung. Der Lieferant ist verpflichtet, sich zuvor über die hierfür geltenden Sicherheitsrichtlinien und -konzepte zu informieren. Wir behalten uns vor, dem Lieferanten die Nutzung unserer Betriebsmittel (z.B. Laptop, oder Services wie IT-Arbeitsplatz oder digital Workspace) in Rechnung zu stellen.
- 9.6 Die Überlassung von Software und/oder Datenträger an uns muss in einem gängigen und lesbaren, dem jeweils aktuellen Standard der Technik entsprechenden Format erfolgen, soweit nicht ein bestimmtes Format vereinbart ist. Vor der Überlassung wird der Lieferant diese mit einem dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Virensuchprogramm überprüfen und sicherstellen, dass die Software und/oder Datenträger keine Malware (Software mit Schadfunktionen), Computerviren, trojanische Pferde, Würmer oder ähnliches enthalten. Vor der Überlassung stellt der Lieferant mittels des aktuellen Stands der Technik entsprechender Softwaresicherheitstests sicher und weist uns gegenüber nach, dass die Software keine kritischen Schwachstellen beinhaltet, welche die Integrität und Vertraulichkeit unserer Systeme und Daten oder derjenigen angebundener Dritter schädigen können.
- 9.7 Der Lieferant stellt durch sorgfältige Auswahl der eingesetzten Mitarbeiter sowie Subunternehmer sicher, dass diese zu Beginn und während der Dauer des Einsatzes die persönliche Eignung und Sachkunde besitzen, um die Lieferungen in der vereinbarten Qualität zu erbringen. Dies gilt auch im Falle eines Austauschs oder der Einarbeitung von Mitarbeitern oder Subunternehmern. Der Lieferant wird eingesetzte Mitarbeiter und Subunternehmer über alle, einschließlich der in Ziffer 4 genannten Anforderungen vor Beginn des Einsatzes schriftlich unterrichten und auf die Einhaltung verpflichten.
- 9.8 Der Lieferant wird das Erreichen der Qualitätsstandards durch den Einsatz geeigneter Tools überprüfen und dokumentieren. Er wird die

- detaillierte Dokumentation der Überprüfung (mit uns abgestimmte Ergebnisreports) gemeinsam mit der jeweiligen Vertragsleistung übergeben.
- 9.9 Der Lieferant hat ein Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten, das den neuesten Standards der einschlägigen Zulieferindustrie entspricht. Der Lieferant wird die Qualitätssicherungsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Dokumentation eigenverantwortlich durchführen. Diese Dokumentation wird der Lieferant uns auf Anforderung zur Verfügung stellen. Der Lieferant hat die Dokumentation gemäß den gesetzlichen Vorgaben, mindestens jedoch für die Dauer von zehn (10) Jahren ab dem Zeitpunkt eines Liefertermins, aufzubewahren.
- 9.10 Wir sind berechtigt, nach vorheriger rechtzeitiger schriftlicher Ankündigung die Einhaltung der Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie der Anforderungen an die IT-Sicherheit während der üblichen Geschäftszeiten durch unabhängige Prüfer im Werk des Lieferanten überprüfen zu lassen oder selbst zu überprüfen. Die Überprüfung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Mängelhaftung. Wir haben ein berechtigtes Interesse daran, Untersuchungs- und Prüfberichte des Lieferanten, die eine Lieferung an uns betreffen, sowie Informationen einzusehen, die uns ermöglichen, zusätzlich zur Seriennummer auch den Ursprung, den Ort und den Tag der Herstellung des Liefergutes zu erkennen. Der Lieferant ist zur Gestattung der Einsicht verpflichtet. Etwaige weitergehende gesetzliche Auskunfts- und Rechnungslegungsansprüche bleiben unberührt.
- 10.0 Verjährung**
- 10.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche im Zusammenhang mit Sach- und Rechtsmängeln (nachfolgend: „**Mängelansprüche**“) beträgt sechsunddreißig (36) Monate ab Gefahrübergang, soweit keine abweichende Vereinbarung mit dem Lieferanten getroffen worden ist und soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist.
- 10.2 Mit Mangelbeseitigung bzw. Neulieferung durch den Lieferanten beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche erneut zu laufen, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Mängelbeseitigung oder Neulieferung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
- 11.0 Verfügbarkeit von Ersatzteilen**
- 11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Ersatzteile für die Lieferungen an uns für einen Zeitraum von mindestens fünf (5) Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- 11.2 Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die Lieferungen einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach seiner Entscheidung über die Einstellung mitteilen.
- 12.0 Arbeits- Gesundheits- und Umweltschutz, Mindestlohn**
- 12.1 Der Lieferant wird sich jeweils vorab über die am Ort der Anlieferung und/oder Leistungserbringung, einschließlich der in unseren Räumen bzw. auf unsrem Gelände geltenden Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Ordnungsvorschriften informieren und wird diese einhalten. Zudem wird der Lieferant alle geltenden Vorschriften bezüglich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Arbeitsbedingungen und des Umweltschutzes sowie alle hierfür geltenden Gesetze und Bestimmungen beachten und dafür sorgen, dass auch alle seine Beschäftigten und Subauftragnehmer oder Vertreter diese Vorschriften, Gesetze und Bestimmungen beachten.
- 12.2 Sollte eine Lieferung chemische Stoffe, Gemische und/oder Erzeugnisse enthalten, die der „REACH“-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006) unterliegen, muss der Lieferant, sämtliche sich aus der „REACH“-Verordnung und etwaigen Nachträgen derselben ergebenden Verpflichtungen einhalten. Weiter verpflichtet sich der Lieferant diese Pflichten auch etwaigen Subunternehmern aufzuerlegen. Sollte die Vermarktung eines Liefergutes aufgrund der „REACH“-Verordnung behindert, eingeschränkt und/oder eingestellt werden, setzt der Lieferant uns hiervon schriftlich mit einer Frist von mindestens sechs (6) Wochen vor Inkrafttreten der Behinderung, Einschränkung und/oder Einstellung in Kenntnis. Der Lieferant haftet für jeglichen Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen.
- 12.3 Der Lieferant ist verpflichtet, den von ihm für die Durchführung der Lieferungen nach dem zugrundeliegenden Vertrag eingesetzten Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn gemäß dem Mindestlohngesetz zu zahlen. Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Lieferanten oder dessen Subunternehmer gegen die Vorschriften des Mindestlohngesetzes gegen uns geltend gemacht werden.
- 13.0 Haftung**
- 13.1 Wir haften gegenüber dem Lieferanten nicht auf Schadens- und Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, Freistellung etc.).
- 13.2 Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, im Falle von Aufwendungsersatzansprüchen nach § 445a Abs. 1 BGB sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 13.3 Die Haftung wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, soweit wir nicht aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haften.
- 13.4 Soweit unsere Haftung nach den vorstehenden

Ziffern ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die entsprechende persönliche Haftung der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Vertreter oder Mitarbeiter von uns.

14.0 Versicherungen

14.1 Der Lieferant und seine Subunternehmer müssen auf eigene Kosten folgende Versicherungen abgeschlossen haben und für die gesamte Dauer der Bestellung aufrechterhalten:

- AllgemeineHaftpflichtversicherung/Betriebshaftpflichtversicherung und eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungshöhe von jeweils mindestens EUR 2.500.000, in jedem Fall und mit pauschaler Einzeldeckungsgrenze je Schadensfall;
- eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge und sonstiges bewegliches Gerät, das bei der Ausführung der Bestellung zum Einsatz kommt, in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht;
- eine Versicherung zur Abdeckung von Personenschäden beim eigenen Personal, sofern der Lieferant in einem Land ohne rechtlich vorgeschriebenes Sozialversicherungssystem ansässig ist;
- außerdem alle sonstigen Versicherungen, die nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften erforderlich sind.

14.2 Bevor mit der Ausführung der Bestellung begonnen wird, muss der Lieferant uns ein oder mehrere Versicherungsscheine von seinen Versicherern übergeben, die das Bestehen, den Umfang, die Dauer und die Verlängerungen der Police ausweisen. Diese Versicherungsscheine müssen dem Musterzertifikat entsprechen, das diesen Bedingungen als Anlage beiliegt.

15.0 Höhere Gewalt

15.1 Höhere Gewalt befreit die betroffene Partei nur insofern und für so lange von ihren vertraglichen Verpflichtungen, wie sie an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert ist. Jede Partei trägt alle Aufwendungen selbst, für die sie selbst verantwortlich ist und die sich aus dem Ereignis höherer Gewalt ergeben. Die von höherer Gewalt betroffene Partei muss die andere Partei unverzüglich schriftlich über die Situation in Kenntnis setzen und alle erforderlichen Nachweise erbringen. Die Partei, die höhere Gewalt geltend macht, muss sich nach Kräften bemühen, negative Auswirkungen, die sich aus dieser Situation ergeben, weitestgehend zu mindern.

15.2 Wenn das Ereignis oder der Umstand, das bzw. der zu dem Fall höherer Gewalt geführt hat, länger als fünfzehn (15) aufeinanderfolgende Tage fortbesteht, so kann die Partei, der gegenüber höhere Gewalt geltend gemacht wurde, vom Vertrag zurückzutreten.

16.0 Subunternehmer, Abtretungsverbot und Veränderungen der Unternehmensstruktur

16.1 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die Lieferungen durch Subunternehmer durchführen zu lassen. Als

Subunternehmer gelten nicht Transportpersonen.

16.2 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Forderungen aus dem Vertrag mit uns an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

16.3 Der Lieferant hat uns von jeglichen Veränderungen seiner Unternehmensstruktur, wie z. B. neuen Mehrheitsverhältnissen (insbesondere das Halten, der Verkauf und/oder der Erwerb von mehr als 50 % der Anteile), Anteilsübertragungen oder Fusionen unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Bei grundlegenden, den Bestand des Vertrages betreffenden Veränderungen behalten wir uns das Recht vor, den Vertrag innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung mit einer Frist von zwei (2) Monaten zu kündigen, jedoch mit Ausnahme desjenigen Teils der Bestellung, der sich gerade in Arbeit befindet. In diesen Fällen ist der Lieferant ausschließlich zur Geltendmachung seiner bis zum Zeitpunkt der Kündigung nachweislich bereits verursachten bzw. entstandenen Kosten berechtigt.

17.0 Vertraulichkeit, Datenschutz

17.1 An von uns überlassenen Ausschreibungsunterlagen, Abbildungen, Formen, Mustern, Designs und Designvorschlägen, Profilen, Zeichnungen, Normenblättern, Druckvorlagen, Lehren, Know-how, Kalkulationen, Werkunterlagen und sonstigen Dokumenten und Unterlagen (nachfolgend: „**Unterlagen**“) behalten wir uns sämtliche Eigentums- und gewerbliche Schutzrechte wie Patent-, Marken-, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte sowie Urheberrechte vor. Hierunter fallen insbesondere auch Informationen über Herstellungsverfahren, Rezepturen und Anlagenkonfigurationen. Unterlagen dürfen durch den Lieferanten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck verwendet werden. Dasselbe gilt für nach den Unterlagen hergestellte Gegenstände.

17.2 Der Lieferant hat unsere Unterlagen und sämtliche von uns erlangten Informationen über unser Geschäft oder unseren Betrieb („**Informationen**“) vertraulich zu behandeln.

17.3 Der Lieferant darf Informationen nur in Zusammenhang mit und für die Zwecke des mit uns geschlossenen Vertrages verwenden, vervielfältigen und verwerten und nur solchen Personen in seinem Geschäftsbetrieb zugänglich machen, die zum Zwecke der Lieferungen an uns zwingend in deren Nutzung einbezogen werden müssen und die in vergleichbarer Weise zu diesen Regelungen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Er ist insbesondere nicht dazu berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Informationen an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen. Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung Informationen Dritten gegenüber nicht zugänglich gemacht werden. Auf unser Verlangen sind alle von uns stammenden Informationen unverzüglich vollständig an uns zurückzugeben und , soweit technisch möglich, hiernach zu vernichten.

- 17.4 Bei jeder Verletzung der Geheimhaltung wird für jeden Verletzungsfall eine Vertragsstrafe von EUR 50.000,00 fällig.
- 17.5 Eine Verletzung der Geheimhaltung durch Mitarbeiter, Berater und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten muss sich der Lieferant als eigene Pflichtverletzung zurechnen lassen.
- 17.6 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt bis zu einer Dauer von fünf (5) Jahren nach Beendigung bzw. Abwicklung des Vertrages fort. Sie besteht nicht, soweit Informationen (i) dem Lieferanten bereits bei Abschluss des Vertrages bekannt waren oder später bekannt werden, ohne dass dies auf einer Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht beruht, oder (ii) bereits bei Abschluss des Vertrages öffentlich bekannt waren oder später öffentlich bekannt werden, ohne dass dies auf einer Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht beruht.
- 17.7 Sofern der Lieferant in Zusammenhang mit und für die Zwecke des mit uns geschlossenen Vertrages Zugriff auf personenbezogene Daten erhält, wird er die geltenden Datenschutzvorschriften (insbesondere DSGVO und BDSG) beachten. Der Lieferant gewährleistet, dass insoweit nur Personen Zugriff auf personenbezogene Daten haben, deren Zugriff zu diesem Zweck erforderlich ist und die zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden, was der Lieferant uns gegenüber auf Verlangen nachweisen wird. Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Lieferanten in unserem Auftrag muss vor dem erstmaligen Zugriff des Lieferanten auf personenbezogene Daten mindestens ein Vertrag über die Auftragsverarbeitung (Art. 28 Abs.3 DSGVO) abgeschlossen werden. Der Lieferant sichert zu, dass etwaige Verarbeitungen personenbezogener Daten ausschließlich im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erfolgen, soweit nicht etwas Abweichendes schriftlich vereinbart ist.
- 18.0 Allgemeine Einkaufsprinzipien**
- Der Lieferant muss alle ethischen Grundsätze und alle Gesetze und Bestimmungen einhalten, auf die im Kapitel „Grundsätze des Handelns“ der Allgemeinen Einkaufsprinzipien' von TotalEnergies Bezug genommen wird. Eine Kopie dieses Kapitels ist auf Anfrage erhältlich. Der Lieferant hat außerdem dafür zu sorgen, dass auch alle seine Subauftragnehmer diese Handlungsgrundsätze befolgen. Folglich muss der Lieferant uns entschädigen für – und verteidigen und schadlos halten gegen – jegliche finanziellen Konsequenzen, die daraus entstehen, dass diese Verpflichtungen nicht eingehalten werden.
- 19.0 Marken und Geschäftsbezeichnungen**
- Der Lieferant darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung keine Firmen, Marken oder Geschäftsbezeichnungen der TotalEnergies-Gruppe verwenden oder auf die TotalEnergies-Gruppe oder eines ihrer Unternehmen als Referenzkunden verweisen.
- 20.0 Schlussbestimmungen**
- 20.1 Leistungs- und Erfüllungsort für Zahlungspflichten ist Berlin.
- 20.2 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.
- 20.3 Soweit in diesen Bedingungen nicht abweichend bestimmt, bedarf es zur Wahrung der Schriftform weder einer eigenhändigen Unterschrift noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen per E-Mail oder Telefax genügen der Schriftform ebenso wie sonstige Textformen. Soweit auf „Tage“ verwiesen wird, sind Kalendertage gemeint.
- 20.4 Berlin ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund.
- 20.5 Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes bleiben von Ziffer 20.4 vollumfänglich unberührt. Ausschließlicher Gerichtsstand für solche Maßnahmen ist Berlin; wir sind jedoch berechtigt, solche Maßnahmen gegen den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand einzuleiten.
- 20.6 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG).